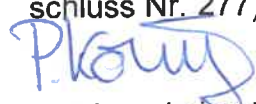


Pflichtenheft

Kommission für Bau und Umwelt

Vom Gemeinderat Speicher verabschiedet am
18. August 2021 (Beschluss Nr. 50-2021/22).

(Ersetzt Pflichtenheft der KBU vom Gemeinderat genehmigt am 8. Mai 2019, Beschluss Nr. 277)



Der Gemeindepräsident
Paul König



Die Gemeindeschreiberin
Michal Herzog

Organisation, Pflichten und Aufgaben der Kommission

Bau und Umwelt

1. Grundsatz

Die Kommission für Bau und Umwelt ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission gemäss Kapitel IX, Artikel 29 und 30 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.

2. Zusammensetzung

- Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern des Gemeinderates sowie max. 8 Kommissionsmitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden.
- Der zuständige Mitarbeiter / die zuständige Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung führt das Aktuariat.

3. Organisation

- Die Leitung der Kommission obliegt einem Mitglied des Gemeinderates. Die Stellvertretung erfolgt durch das 2. Mitglied des Gemeinderates. Die Wahl dieser beiden Funktionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- Der Präsident / die Präsidentin erledigt mit dem zuständigen Mitarbeiter / der zuständigen Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung die Tagesgeschäfte. Für die Erledigung dieser Geschäfte können weitere Mitarbeiter der Verwaltung beigezogen werden.
- Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission ist in der Kompetenz des Präsidenten / der Präsidentin.
- Für die Bearbeitung einzelner Aufgaben können Fachpersonen beigezogen werden, die nicht der Kommission angehören.

- Die Kommission betreibt für die Umsetzung des Labels "Energistadt" eine ständige Arbeitsgruppe mit ausgewählten Mitgliedern der KBU und je einer Vertretung aus der Kommission für Planung/Gemeindentwicklung (PLK) und der Generationenkommission (GEKO).

4. Fachaufgaben

Die Kommission für Bau und Umwelt

- berät den Gemeinderat in allen Fragen des Umweltschutzes und des Energieverbrauchs, des Gewässerschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, der Wasserversorgung, die Bewirtschaftung von Gebäuden und Verkehrsanlagen, des Bestattungswesens und der Sicherheitsberatung.
- vollzieht die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung gemäss kantonalem Umweltschutzgesetz (UGsG 814.0) und erlässt die entsprechenden Verfügungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen (zuständig Baubewilligungskommission).
- legt Regeln fest, für Betrieb und Unterhalt aller Gemeindeanlagen, insbesondere
 - der Einrichtungen zum Transport von Abwasser,
 - der Einrichtungen zur Gewinnung, zum Transport, zur Lagerung und Aufbereitung von Trinkwasser,
 - der Einrichtungen zur Entsorgung von Hauskehricht und Spezialabfällen sowie der öffentlichen Kompostieranlage,
 - der Gemeindestrassen und der kommunalen Tiefbauanlagen,
 - der Gemeindeligenschaften,
 - des Friedhofs,
 - der unbebauten Grundstücke und Waldungen (in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstdienst),
 - der Wanderwege und Feuerstellen.
- ist verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts Label Energistadt.

- vertritt die Gemeinde in der regionalen Organisation zur Abfallentsorgung.
- vertritt die Gemeinde in der Betriebskommission der Wasseraufbereitungsanlage Speicher-Trogen.
- vertritt die Gemeinde in der Betriebskommission der Regionalen Wasserversorgung St. Gallen (RWSG AG).
- vertritt die Gemeinde in der Betriebskommission Holzschnitzzellagerhalle AR Mittelland
- vertritt die Gemeinde in der regionalen Organisation für den Betrieb der Notschlacht- und Kadaversammelstelle (Notschlachtverband).
- bringt in die Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Ökologie und der Nachhaltigkeit ein.
- erarbeitet aufgrund der Vorgaben der Finanzkommission alljährlich ein Budget.
- erarbeitet die notwendigen Vorgaben zur Erarbeitung von Reglementen und Verordnungen.
- nimmt Einsitz in Flurgenosenschaften und Korporationen, welcher die Gemeinde mit Mitgliederstatus angehört.
- arbeitet auf Einladung bei kantonalen Arbeitsgruppen mit.
- arbeitet mit anderen Kommissionen insbesondere der Baubewilligungskommission, der Kommission für Planung/Gemeindeentwicklung und der Generationenkommission zusammen.
- übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden.
- Erfüllt ihre Aufgabe im Bereich Information und Aufklärung der Bevölkerung.
- überwacht den Deckungsgrad der Gebühren und schlägt dem Gemeinderat notwendige Anpassungen vor.

5. Allgemeine Aufgaben des Kommissionspräsidiums

- Der Präsident / die Präsidentin weist alljährlich zu Beginn des Amtsjahres die Kommissionsmitglieder auf die Schweigepflicht (Art. 10, Gemeindegesetz) und deren Handhabung hin.
- Der Präsident / die Präsidentin ist verantwortlich für eine zeitgerechte und umfassende Information des Gemeinderates.

6. Sitzungen

- Die Kommission tagt so oft als nötig, in der Regel 6 – 8 Mal jährlich. Über die Beratungen und Entscheide wird ein Protokoll geführt.